

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. Februar 2011

123

GRG NR.	08	AN 14	275
---------	----	-------	-----

**Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Roland Kuttruff vom 7. Juli 2010
„Bericht über Aufgaben- und Finanzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Mit Eingabe vom 7. Juli 2010 stellten sechs Mitglieder der Kommission zur Vorberatung der Neuordnung der Pflegefinanzierung, vertreten durch Roland Kuttruff, sowie 75 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner dem Regierungsrat einen Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR), einen Bericht über die Aufgaben- und Finanzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu verfassen. Der Bericht soll zusammengefasst insbesondere Aufschluss geben über:

- den aktuellen Stand der Aufgaben- und Finanzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Entscheidungskompetenzen und Finanzierungspflichten unter Berücksichtigung der auf das Jahr 2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen;
- den allfälligen Handlungsbedarf, ausgehend von der Zielsetzung, dass die öffentlichen Aufgaben systematisch richtig und korrekt auf Kanton und Gemeinden verteilt werden;
- die von Kanton und Gemeinden gegenseitig erbrachten Dienstleistungen und Informationen mit einer Übersicht, was in Zukunft entgeltlich und was unentgeltlich erfolgen soll.

Das Hauptziel des Berichts soll darin bestehen, eine generelle Grundlage für eine systematisch sinnvolle und korrekte Zuordnung der Aufgaben und Finanzierungszuständig-

keiten zwischen Kanton und Gemeinden zu erarbeiten. Zeige sich aufgrund des Berichts Handlungsbedarf bezüglich veränderter finanzieller Belastungen, so müsse nötigenfalls eine Anpassung des Gesetzes über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (FAG; RB 613.1) und allfälliger weiterer Rechtsgrundlagen in Betracht gezogen werden. Ausgangspunkt dieses Antrags bilde zur Hauptsache die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Ausgehend vom neuen Bundesrecht verursache diese sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden beträchtliche Mehrkosten.

II. Erläuterungen

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurde letztmals im Zuge der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in den Jahren 2006 und 2007 ausführlich behandelt. Die NFA trat bekanntlich auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde der kantonale Finanzausgleich in den relevanten Eckwerten leicht angepasst. Da er bereits seit 2004 der systematischen Ausrichtung der NFA entsprach, war auf das Jahr 2008 keine tiefgreifende Revision notwendig. Im Rahmen der generellen Überprüfung der Aufgabenverteilung wurde im Zuge der Bearbeitung der NFA verhältnismässig wenig Handlungsbedarf geortet. In der Zwischenzeit kamen gewisse neue Elemente, unter anderem die teilweise Weitergabe der Verkehrsabgaben an die Gemeinden sowie die neue Pflegefinanzierung, hinzu. Vorausschauend ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (bisheriges Vormundschaftsrecht) zu erwähnen, das basierend auf einer Revision des Zivilgesetzbuches auf Bundesebene zwischen Kanton und Gemeinden in absehbarer Zeit reorganisiert wird.

Die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden trifft ein vitales politisches Interesse und wirft neben den sachlichen Vollzugsaspekten auch ordnungspolitische Fragen auf. Die Gemeinden geniessen ein vergleichsweise hohes Mass an Autonomie und Eigenverantwortung. Diese Grundwerte sind Teil der bewährten thurgauischen Politkultur und des Verständnisses zur effizienten öffentlichen Aufgabenerfüllung. Sie sollen keinesfalls in Frage gestellt werden. Die bestehende Aufgabenverteilung und damit einhergehend die Strukturierung der Finanzflüsse sind das Ergebnis von sachlichen und auch pragmatischen Vorgehensschritten. Das heutige System darf im Grundsatz als bewährt bezeichnet werden. Soweit Korrekturen dringend erforderlich waren - insbesondere bei feststellbaren Fehlanreizen - wurden diese vorgenommen. Mögliche Anpassungen sind insgesamt kostenneutral auszugestalten.

Jedes System bedarf jedoch von Zeit zu Zeit einer Überprüfung. Nur so lässt sich die Qualität nachhaltig sichern. Entsprechend sieht § 12 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (RB 613.11) vor, dass die Wirkung des Finanzausgleichs alle vier Jahre überprüft wird. Das geltende Finanzausgleichsgesetz wird Ende 2011 vier Jahre in Kraft sein, so dass die vorgeschriebene Wirkungsüberprüfung ohnehin fällig wird.

III. Schlussbemerkungen

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, im Rahmen dieser Wirksamkeitsüberprüfung des Finanzausgleichs auch die übrigen Aspekte des vorliegenden Antrags aufzunehm-

men und in einem entsprechenden Bericht zuhanden des Grossen Rates eine Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der früheren Aufgabenüberprüfungen, vorzunehmen. Zudem sollen im Bericht auch die Begehren hinsichtlich einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäss der Motion von Andreas Niklaus, Max Arnold und David Zimmermann vom 3. März 2010 „Bessere Abstimmung der Finanz- auf die Raumplanungspolitik“ genauer geprüft und durchleuchtet werden.

Im Sinne eines gesamtheitlich koordinierten Vorgehens erachtet der Regierungsrat den vorliegenden Antrag grundsätzlich als zweckmässig und befürwortet deshalb eine Erheblicherklärung.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Antrag erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach